ND-7233-209 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Alte Buche in Hallschlag"

O3 RVO 65 (Amtl. Liste Nr. 209)

RDOHESVERORDNEHG

Coer des Haturdenkmal "Alte Buche in Hallschlag"

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 03. Pebruar 1979 (GV31. S. 36) - zuletzt geëndert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. HErz 1983 (GV31. S. 66) BS 791-1, wird verordnet:

8 1

Der in § 2 nöher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Herte gekennzeichnete Baum wird zum Maturdenkmal bestimmt. Das Haturdenkmal trägt die Dezeichnung "Alte Buche in Hallschlag".

§ 2

- (1) Lei dem Naturdenkmal "Alte Duche in Hallschlag" handelt es sich um eine Rotbuche (Fagus sylvatica). (geschätztes Alter *) ca.300Jahre; Brusthöhenumfang 2,70 m; Höhe 15,00 m; Kronendurchmesser 12,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Hallschlag Flur 10 Flurst.-Fr. 172/1 (Trierer Str. 10) (Lestischblatt 5504 Hallschlag, Hochwert: 55.79.720, Rochtswert: 25.31,250).
- (2) Litgeschützt ist der Murzelbereich zwischen Stemmfuß und Eronentraufe.

· § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Bolitärbaumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Haturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie seiner naturgsschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

8 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

- Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen:
- Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
- 3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern:
- 4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen:
- 5. bauliche Amlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen:
- Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten:
- 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
- Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

\$ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßna hmen zu dulden.

⁺⁾ Alter lt. Überlieferung angeblich 500-800 Jahre

\$ 7

Ordnungswidrig im Sinne des \$ 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
- 2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
- 3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert:
- 4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt:
- 5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (Einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
- 6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- öder Entsorgng verlegt oder Freileitungen errichtet;
- 7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält:
- 8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bild- oder S^chrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

\$ 8

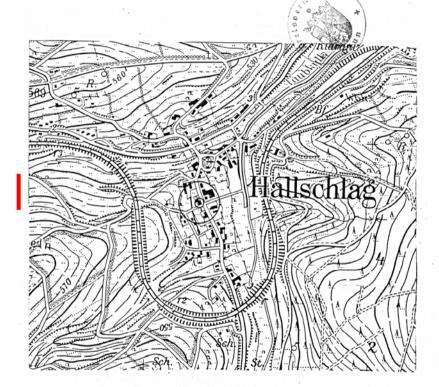
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom o7. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 12. März 1987 Az.: 73-362-02 Kreisverwaltung Daun Untere Landespflegebehörde ${\tt N^{\cdot}\,A\,\,T\,\,U\,\,R\,\,D\,\,E\,\,N\,\,K\,\,M\,\,A\,\,L}$

03 RVO 65

"ALTE BUCHE IN HALLSCHLAG"

(Anlage zur Rechtsverordnung gem. § 22 LPf1G
-Az.: 73-362-02.120- vom 12. März 1987



Auszug aus Vergrößerung M.: 1:10000 aus der Top.-Karte M.: 1:25000 Meßtischblatt 5604 Hallschlag - Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 25.06.1976, Az.:4062/182/76, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Daun.